

RICHTLINIE

zur Förderung kultureller Maßnahmen und Projekte
im Landkreis Bautzen
(Kulturförderrichtlinie)

Směrnica k spěchowanju kulturnych naprawow a projektow w Budyskim wokrjesu

Inhaltsübersicht:

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen.....	1
II. Gegenstand der Förderung.....	1
III. Zuwendungsempfänger.....	3
IV. Zuwendungsvoraussetzungen	3
V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung.....	3
VI. Verfahren	4
VII. In-Kraft-Treten.....	5

I. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Der Landkreis Bautzen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung – SäHO), in der jeweils geltenden Fassung, Zuwendungen zur Förderung der Kultur für die in dieser Vorschrift genannten Maßnahmen und Projekte. Die Bewilligung von Fördermitteln ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Bautzen. Die Bewilligung erfolgt im jeweiligen Haushaltsjahr nach Antragstellung und nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde, noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

II. Gegenstand der Förderung

1. Allgemeines

Die Kulturförderung soll zielgerichtet zum Erhalt der Vielfalt und zur Entwicklung der Kulturlandschaft im Landkreis Bautzen beitragen. Neue Ansätze für die Entwicklung

des kulturellen Lebens in den Städten und Gemeinden des Landkreises sollen insbesondere gefördert und in Ihrer Entwicklung unterstützt werden.

2. Projektförderung

Zuwendungsfähige Vorhaben können insbesondere sein:

- a. Projekte und Initiativen, die eine Bereicherung der Kulturlandschaft des Landkreises Bautzen darstellen und eine breite öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen
- b. Kulturelle und künstlerische Kinder- und Jugendprojekte von besonderer Bedeutung
- c. Kulturelle Projekte, die der Pflege und der Wahrung der sorbischen Kultur und Sprache sowie des sorbischen Brauchtums und der sorbischen Tradition in besonderer Form Rechnung tragen
- d. Initiativen aus den Bereichen der Kunst und Kultur (Musik, Theater, Tanz, Ausstellungen, Lesungen etc.), die im Besonderen Weltoffenheit, Meinungs- und Interessenfreiheit widerspiegeln
- e. Kulturelle Projekte im Rahmen von Veranstaltungen der Traditions- und Heimatpflege
- f. Gemeinschaftsprojekte von regionalen Künstlern und freien Trägern der Kultur

3. Förderausschluss

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- a. Veranstaltungen und Maßnahmen mit vorwiegend geselligem, karnevalistischem und kommerziellem Charakter
- b. Projekte, die überwiegend der Sport- und Tourismusförderung dienen
- c. Repräsentationskosten
- d. Vereinsbekleidung
- e. Vorhaben mit investivem Charakter
- f. die Herstellung von Büchern, Zeitschriften, Filmen und Kalendern.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

III. Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie natürliche Personen sein, sofern sie im Landkreis Bautzen kulturelle Aufgaben erfüllen.
2. Zuwendungen können nur dann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Sitz im Landkreis Bautzen hat und die Maßnahme ihren Wirkungsbereich im Gebiet des Landkreises hat oder die Maßnahme dazu beiträgt, die Kulturlandschaft des Landkreises außerhalb des Kreisgebietes in angemessener Form zu vertreten.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

1. dass an der Erfüllung des mit der Zuwendung verfolgten Zwecks ein Interesse des Landkreises Bautzen besteht sowie die Feststellung, dass ohne die Zuwendung das Interesse nicht oder nicht im notwendigen Umfang erfüllt werden kann.
2. dass die Förderung den Zielen dient, ein breites kulturelles Angebot zu ermöglichen, eine Identifikation der Bürger mit dem Landkreis Bautzen zu fördern oder spezifische Zielgruppen bei aktiven und kreativen Betätigungen zu unterstützen. Dahingehend hat der Antragsteller die Ziele des Vorhabens anhand von beigefügten Unterlagen darzustellen.
3. dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.
4. dass die Höhe der beantragten Zuwendung zum Erreichen des Vorhabenzieles notwendig und angemessen ist und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht.
5. dass zum Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ausnahmen vom Verbot des förderschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginns können auf begründeten Antrag zugelassen werden. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist schriftlich zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn nicht abgeleitet werden.
6. dass die Gesamtkosten der beantragten Maßnahmen oder des Projektes mindestens 1.000 Euro betragen.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch den Landkreis Bautzen erfolgt als Projektförderung. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form einer Anteil- bzw. Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme. Die Zuwendung kann bis zu 50 von Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtkosten betra-

gen. Bei Vorliegen eines besonderen Kreisinteresses kann der Landkreis Bautzen im Ausnahmefall eine höhere Förderung zulassen.

Eine Eigenbeteiligung des Antragstellers von mindestens 20 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben ist erforderlich.

VI. Verfahren

1. Antrag / Antragsfristen

Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Antragstellung hat spätestens 6 Wochen vor Beginn des Vorhabens und spätestens bis 30.09. für das laufende Haushaltsjahr an das Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt zu erfolgen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- die Projektbeschreibung (maximal 2 DIN A 4 Seiten),
- der Kosten- und Finanzierungsplan,
- bei Vereinen ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- bei Gruppen/Initiativen die Benennung eines/einer Verantwortlichen der/die als Vertreter/in und Empfangsberechtigte/r gegenüber dem Landkreis. Die Benennung ist den Antragsunterlagen schriftlich mit den Angaben von Name, Vorname, Anschrift und Unterschrift,
- Kopien der Anträge an andere Zuwendungsgeber,
- Kopien Sponsorenverträge,
- eine Nachweisführung, dass die Realisierung des Vorhabens ohne Fördermittel nicht möglich ist.

2. Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Bautzen. Das Landratsamt erteilt vor Beginn des Vorhabens einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Der Antragsteller hat dem Landratsamt unverzüglich mitzuteilen, wenn der Träger des Vorhabens wechselt oder sich maßgebliche Änderungen beim Kosten- und Finanzierungsplan ergeben.

Mit Bestandskraft des Zuwendungsbescheides wird der eingereichte Finanzierungsplan einschließlich der Einzelansätze verbindlich. Von diesen Ansätzen darf um bis zu 20 % abgewichen werden, soweit diese Abweichung durch andere Einzelansätze ausgeglichen werden. Weitergehende Abweichungen sind zustimmungspflichtig.

3. Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit nicht bereits im Bescheid die Auszahlung anders geregelt ist.

Ein entsprechendes Formular wird mit dem Zuwendungsbescheid übersandt.

4. Nachweis der Verwendung

Dem Landkreis Bautzen ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigem Nachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis ist baldmöglichst spätestens jedoch 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes dem Kreisentwicklungsamt vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Zur Abrechnung sind Rechnungsbelege als Kopie ausreichend. Der Fördermittelgeber behält sich das Recht zur Prüfung der Originalbelege vor.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.

Der für den Bereich Kultur entsprechend zuständige Ausschuss des Kreistages ist am Ende eines jeden Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren.

VII. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bautzen, den 14.12.2016

Michael Harig
Landrat